



19. Februar 2019

Bearbeiter: Pöttinger Ingrid
Tel. 07249/48555-19
E-Mail poettinger@bad-schallerbach.at

Gemeinderat

Sitzungsnummer: GR/2019/01

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Sitzungsort: Sitzungssaal
Tag der Sitzung: Dienstag, den 12.02.2019
Sitzungsnummer: GR/2019/01
Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Anwesende:

Fraktion der ÖVP

1. Herr BGM Gerhard Baumgartner
2. Herr VBGM Ing. Markus Brandlmayr
3. Frau Mag. Barbara Beham
4. Herr Hans Jörg Scholl
5. Herr Heinz Greinecker
6. Herr Johannes Hofmüller
7. Herr Ing. Karl Pühringer, MSc, MBA
8. Frau Ulrike Scholl
9. Herr Dipl.BW. Alois Haberfellner, MAS
10. Herr DI (FH) Dominik Kreuzmayr
11. Herr Ernst Hinterberger
12. Herr Josef Greinöcker
13. Herr Bernhard Karger Vertretung für Frau Doris Pucher
14. Herr Helmut Mairhofer Vertretung für Herrn KommR Manfred Stroissmüller

Fraktion der FPÖ

15. Herr VBGM Gregor Binder
16. Frau Eva Nickmann
17. Herr Manuel Strauß
18. Herr Lukas Paulusberger
19. Frau Kerstin Schatzlmayr

Fraktion der SPÖ

- 20. Herr Roland Brunnbauer
- 21. Herr Stefan Maximilian Pumberger
- 22. Herr Franz Hennerbichler Vertretung für Herrn Franz J. Aschauer
- 23. Frau Renate Strasser Vertretung für Herrn Walter Klausmair

Fraktion der Grünen

- 24. Frau Dipl. Päd. Christine Gruber
- 25. Herr Ing. Raimund Buchegger

Abwesende/Entschuldigt:

Fraktion der ÖVP

- 26. Herr KommR Manfred Stroissmüller
- 27. Frau Manuela Übleis
- 28. Herr Michael Krammel Vertretung für Frau Manuela Übleis
- 29. Frau Doris Pucher Vertretung für Herrn Michael Krammel

Fraktion der SPÖ

- 30. Herr Franz J. Aschauer
- 31. Frau Pia Aschauer
- 32. Frau Dr. Michaela Petz Vertretung für Frau Pia Aschauer
- 33. Herr Walter Klausmair Vertretung für Frau Dr. Michaela Petz

Verhandlungsschrift

Bürgermeister Gerhard Baumgartner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und kundgemacht wurde,
- b) die Verständigung der Gemeinderatsmitglieder mittels schriftlicher Kurrende unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte und
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Schriftführerin bestellt der Bürgermeister Ingrid Pöttinger, Amtsleiterin Doris Karitnig nimmt an dieser Sitzung gem. § 66 (2) der O.ö. Gemeindeordnung 1990 mit beratender Stimme teil.

T a g e s o r d n u n g:

- Straßenbau 2019:
 - 1 . Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten (Badstraße und Linzer Straße) – Auftragsvergabe
- Örtliche Straßenpolizei:
 - 2 . Erlassung einer Verordnung nach der StVO 1960; Kurzparkzone im Bereich der Bahnhofallee – Beschlussfassung
- Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel:
 - 3 . Erlassung einer Verordnung für das Güterwegenetz im Gemeindegebiet von Bad Schallerbach - Beschlussfassung

- 4 . Wasserversorgungsanlage:
Sanierung der Ortswasserleitung im Bereich der Linzer Straße – Auftragsvergabe
- 5 . Abwasserbeseitigungsanlage:
Abschluss eines Wartungsvertrages für alle
Abwasserpumpwerke - Beschlussfassung
- 6 . Abwasserbeseitigungsanlage/Wasserversorgungsanlage: Erstellung eines
digitalen Leitungskatasters (Zone 4) - Auftragsvergabe
- 7 . Allfälliges

Verhandlungsschrift:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 17.12.2018 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt ist und auch während dieser Sitzung gemäß § 54 (4) der O.ö. Gemeindeordnung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufliegt.

Es steht den Gemeinderatsmitgliedern frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen während dieser Sitzung zu erheben.

B e r a t u n g s v e r l a u f

1. Straßenbau 2019: Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten (Badstraße und Linzer Straße) – Auftragsvergabe

Berichtersteller: VBGM Gregor Binder, Obmann des Ausschusses für Straßenbau und Verkehrsangelegenheiten erklärt den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation

In der Linzer Straße soll vom nordwestlichen Eck des bestehenden Postparkplatzes bis ca. 20 m östlich der Kreuzung mit der Schallerbacherhofstraße eine Umgestaltung der Parkplätze, sowie des Gehsteigbereiches erfolgen. Bevor mit den Straßenbauarbeiten aber begonnen werden kann, ist es aber dringend erforderlich die Wasserleitung in diesem Bereich zu sanieren, welche bereits ein Alter von ca. 50 Jahren aufweist. Im Zuge dessen werden auch bei Bedarf alte Hausanschlüsse erneuert.

In der Badstraße soll, wie bereits in einem Teilbereich im Zuge der Neuherstellung des Rathausplatzes, der Radweg insofern saniert werden, als dieser auf gleiches Niveau wie die Fahrbahn gesetzt wird.

Es wurden daher für die erforderlichen Straßenbauarbeiten Angebote der Fa. Swietelsky eingeholt. Die Einheitspreise der Angebote der Fa. Swietelsky stammen aus den Billigstbieterangeboten der Straßenbauausschreibungen 2017 bzw. 2018. Zu diesen Einheitspreisen wurden keine Lohn- und Materialpreiserhöhungen verrechnet.

1. Linzer Straße:

Das Angebot vom 16.01.2019 für die Linzer Straße beträgt insgesamt € 165.053,32 exkl. 20% MWSt. Von dieser Summe ist gemäß der nachstehenden Aufstellung ein Betrag von € 44.257,85 für Wiederherstellungsarbeiten nach der Wasserleitungssanierung inkludiert, sodass für die reinen

Straßenbauarbeiten Linzer Straße ein Betrag von	€ 120.795,47
+ 20 % Umsatzsteuer	€ 24.159,09
Gesamtsumme	€ 144.954,56

verbleibt.

2. Badstraße:

Das diesbezügliche Angebot der Fa. Swietelsky vom 16. November 2018 basiert ebenfalls auf den Einheitspreisen der Billigstbieterangebote vom Jahr 2017 bzw. 2018, wobei hier ebenfalls keine Lohn- und Materialpreiserhöhungen verrechnet wurden.

Straßenbauarbeiten Badstraße	€ 112.281,89
+ 20 % Umsatzsteuer	€ 22.456,38
Gesamtsumme	€ 134.738,27

Die vorliegenden Angebote wurden von der Fa. Machowetz & Partner Consulting, Linz, geprüft und als kostengünstig erachtet, weshalb diese Arbeiten daher an den bestehenden Auftrag der Fa. Swietelsky im Anhängerverfahren vergeben werden können.

Der Ausschuss für Straßenbau und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 21.01.2019 über diese Angelegenheit beraten und es ergeht folgender einstimmig gefasster

Antrag:

„Die Erd-, Unterbau-, Oberbau-, Pflasterungs-, Belags- und Nebenarbeiten für die Straßenbauarbeiten 2019 werden an die Firma Swietelsky BaugmbH, Uferstraße 4, 4710 Grieskirchen, mit einer Gesamtsumme von Euro 332.802,25 inkl. 20% MWSt., vergeben.“

Wortmeldungen:

Auf die Anfrage von GR Roland Brunnbauer erklärt BGM Gerhard Baumgartner, dass in der Gesamtsumme bei den o.a. geführten Arbeiten die Bäume nicht enthalten sind.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung/Beschluss:

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters mittels Handerheben ergibt die einstimmige Annahme.

**2. Örtliche Straßenpolizei:
Erlassung einer Verordnung nach der StVO 1960;
Kurzparkzone im Bereich der Bahnhofallee – Beschlussfassung**

Berichterstatter: VBGM Gregor Binder, Obmann des Ausschusses für Straßenbau und Verkehrsangelegenheiten erklärt den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation

In der Bahnhofallee befinden sich unmittelbar vor dem Objekt Bahnhofallee 12 (Ordination Dr. Schamberger) fünf Parkplätze, welche derzeit als Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten ausgewiesen sind.

Patienten, welche in der Praxis eine Therapie machen brauchen aber ca. 2 Stunden, weshalb die Ordination ersucht hat, die Parkdauer auf 120 Minuten zu ändern.

Die Kurzparkzone für diese Parkplätze soll somit für nachstehende Zeiten festgelegt werden: werktags Mo-Fr von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Sa von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Parkdauer 120 Minuten.

Vom Gemeinderat wäre nunmehr gemäß den Bestimmungen des § 94 d, StVO. 1960 idgF., bzw. § 40 Abs. 2 Ziff. 4 und § 43 Abs. 1 GemO. 1990 idgF., eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Der Ausschuss für Straßenbau und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 21.01.2019 über diese Angelegenheit beraten und der Gemeinderat wird ersucht, nachstehende Verordnung zu beschließen:

Marktgemeindeamt Bad Schallerbach
AZ 120-2-2019/Ed ÖRTLICHE STRASSENPOLIZEI

VERORDNUNG

Gemäß §§ 40 Abs 2 Z 4, O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF, und §§ 43 Abs 1 iVm §§ 94d Z 1 lit b und §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 idgF, wird mit **Beschluss des Gemeinderates vom 12.02.2019** nachstehende unbefristete Verkehrsanordnung getroffen:

§ 1

Für den Bereich in der Bahnhofallee unmittelbar vor der Ordination (Bahnhofallee 12) bzw. auf dem Grundstück Nr. 934/3 werden für fünf Parkplätze eine Kurzparkzone für nachstehende Zeiten festgelegt: Werktags Mo-Fr von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Sa von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Parkdauer 120 Minuten.

§ 2

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit a Z 13d und Z 13e, StVO 1960, und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

§ 4

Sämtliche vorangegangene Verordnungen für den oben angeführten Bereich treten hiermit außer Kraft.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung/Beschluss:

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters mittels Handerheben ergibt die einstimmige Annahme.

**3. Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel:
Erlassung einer Verordnung für das Güterwegenetz im
Gemeindegebiet von Bad Schallerbach - Beschlussfassung**

Berichterstatter: VBGM Gregor Binder, Obmann des Ausschusses für Straßenbau und Verkehrsangelegenheiten

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 ersucht der Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben eine straßenpolizeiliche Dauerbewilligung gemäß § 90 und eine Verordnung gemäß § 43 der Straßenverkehrsordnung zu erlassen.

Diese Dauerbewilligung soll wieder auf 5 Jahre bzw. von 1.3.2019 bis 31.12.2023 erlassen werden.

Vom Gemeinderat wäre nunmehr gemäß den oa. Bestimmungen eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Der Ausschuss für Straßenbau und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 21.01.2019 über diese Angelegenheit beraten und der Gemeinderat wird ersucht, nachstehende Verordnung zu beschließen:

Marktgemeindeamt Bad Schallerbach
AZ 120-2-2019/Ed ÖRTLICHE STRASSENPOLIZEI

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 1. März 2019 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)**

V e r o r d n u n g

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Wegname	Abschnittname	Länge (km)	Verband
Schwendtner	Haupttrasse, Zuf. zum Bach	0,258	Hausruckviertel
Kapeller	Haupttrasse	0,204	Hausruckviertel
In der Leithen	Haupttrasse, Greinöcker	0,858	Hausruckviertel
Haag	Haupttrasse	0,191	Hausruckviertel
Sandberg	Haupttrasse, Baudopler, Knechtsberger, Schmied am Reinegg	2,624	Hausruckviertel
Mair zu Schönau	Haupttrasse, Hofzufahrt	0,292	Hausruckviertel
Kühdoppler	Haupttrasse	0,095	Hausruckviertel
Oberhauser	Haupttrasse	0,230	Hausruckviertel

von **01.03.2019** bis **31.12.2023** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

§ 2

Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 3

Arbeiten mit geringer Einengung

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 4 **Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels** **Wartepflicht**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 5 **Arbeiten unter Verkehr**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 6 **Sperre der Fahrbahn**

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

§ 7

Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 4

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Baumgartner

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung/Beschluss:

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters mittels Handerheben ergibt die einstimmige Annahme.

4. Wasserversorgungsanlage: Sanierung der Ortswasserleitung im Bereich der Linzer Straße – Auftragsvergabe

Berichtersteller: VBGM Ing. Markus Brandlmayr, Obmann des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtl. Raumplanung, Örtliche Umweltfragen, Wirtschaft und Tourismus

In der Linzer Straße soll vom nordwestlichen Eck des bestehenden Postparkplatzes bis ca. 20 m östlich der Kreuzung mit der Schallerbacherhofstraße eine Umgestaltung der Parkplätze, sowie des Gehsteigbereiches erfolgen.

Bevor mit den Straßenbauarbeiten aber begonnen werden kann, ist es aber dringend erforderlich die Wasserleitung in diesem Bereich zu sanieren, welche bereits ein Alter von ca. 50 Jahren aufweist bzw. diese noch aus Asbestzementrohren besteht. Im Zuge dessen werden auch bei Bedarf alte Hausanschlüsse erneuert. Es wurde daher für die Sanierung der Wasserleitung ein Angebot der Fa. STRABAG eingeholt.

Das Angebot der Fa. STRABAG basiert auf den Einheitspreisen des Billigstbieterangebotes für die Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage Schwalbenweg vom Februar 2017. Hier wurden die Einheitspreise unverändert übernommen und lediglich die seit Februar 2017 eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen dazugerechnet. Die Angebotssumme mit netto € 99.297,74 kann daher als kostengünstig betrachtet und soll im Anhangeverfahren an den bestehenden Auftrag vergeben werden.

Die Firma Machowetz & Partner Consulting, Linz, hat das Angebot überprüft und empfiehlt die Arbeiten an die Fa. STRABAG AG, Vöcklabruckerstraße 39, 4812 Pinsdorf, mit einer Angebotssumme von € 99.297,74 exkl. MWSt. zu vergeben.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtl. Raumplanung, Örtliche Umweltfragen, Wirtschaft und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21.01.2019 über diese Angelegenheit beraten und es ergeht folgender einstimmig gefasster

Antrag:

„Die Erd-, Baumeister- und Rohrverlegearbeiten zur Sanierung der Ortswasserleitung in der Linzer Straße werden an die Firma STRABAG AG, Vöcklabruckerstraße 39, 4812 Pinsdorf, mit einer Angebotssumme von € 99.297,74 exkl. MWSt. vergeben.“

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung/Beschluss:

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters mittels Handerheben ergibt die einstimmige Annahme.

5. Abwasserbeseitigungsanlage: Abschluss eines Wartungsvertrages für alle Abwasserpumpwerke - Beschlussfassung

Berichterstatter: VBGM Ing. Markus Brandlmayr, Obmann des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtl. Raumplanung, Örtliche Umweltfragen, Wirtschaft und Tourismus

Im Jahr 1999 wurde ein Wartungsvertrag mit der Firma ABS Pumpen GmbH (jetzt Sulzer Pumpen GmbH) aus Wiener Neudorf für die Pumpen in den Bahnunterführungen abgeschlossen. Der Wartungsvertrag wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und hat sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre verlängert. Im Jahr 2018 wurde der Wartungsvertrag gekündigt.

Die Pumpwerke Müllerberg 1 und Müllerberg 2 sind seit November 1999 in Betrieb und wurden bis dato von der Fa. Abwassertechnik Ing. Helmut Weber, Ohlsdorf gewartet.

Herr Weber hat mit Schreiben vom 4.9.2018 mitgeteilt, dass er in Pension geht und empfiehlt die Wartung und Betreuung der Firma Xylem zu übergeben.

Die Firma Xylem Water Solution Austria GmbH mit Niederlassung in Wels hat mit Schreiben vom 17.12.2018 ein Wartungsangebot vorgelegt. Das Angebot umfasst dabei nachstehende Pumpwerke:

- Abwasserpumpwerk Müllerberg 1
- Abwasserpumpwerk Müllerberg 2
- Pumpwerk Badstraße
- Pumpwerk Hexenstadl
- Pumpwerk Leopoldstraße
- Pumpwerk Obermühlstraße

Der Pauschalpreis beträgt € 1.799,10 und beinhaltet die jährliche Überprüfung und Wartung der oa. Anlagen, sowie die An- und Abreise inkl. Kilometergeld.

Der Wartungsvertrag soll auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

Dafür gibt es 25 % Rabatt auf Ersatzteile, die im Zuge eines Wartungs- und/oder Reparaturauftrages verwendet werden. Überdies gibt es 50 % Rabatt auf die Notausfahrts-Pauschale im Falle eines Noteinsatzes außerhalb der regulären Arbeitszeit. Anrufe auf der 24/7 Servicehotline sind für Wartungsvertragskunden kostenlos.

Kostenvergleich:

Bisher wurden für die jährliche Wartung an die Firma Sulzer-Pumpen und an die Firma Abwassertechnik Weber insgesamt € 1.889,00 aufgewendet.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtl. Raumplanung, Örtliche Umweltfragen, Wirtschaft und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21.01.2019 über diese Angelegenheit beraten und es ergeht folgender einstimmig gefasster

Antrag:

„Der vorliegende Wartungsvertrag für die Abwasserpumpwerke Müllerberg 1 und 2 bzw. die Pumpwerke in den Unterführungen Hexenstadl, Badstraße, Obermühlstraße und Leopoldstraße, zwischen der Marktgemeinde Bad Schallerbach und der Firma Xylem Water Solution Austria GmbH, Ligusterstraße 4, 4600 Wels, wird abgeschlossen.“

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung/Beschluss:

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters mittels Handerheben ergibt die einstimmige Annahme.

6. Abwasserbeseitigungsanlage/Wasserversorgungsanlage: Erstellung eines digitalen Leitungskatasters (Zone 4) – Auftragsvergabe

Berichterstatter: VBGM Ing. Markus Brandlmayr, Obmann des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtl. Raumplanung, Örtliche Umweltfragen, Wirtschaft und Tourismus erklärt den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2017 wurde die Firma Machowetz & Partner Consulting GmbH, Linz, mit der Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für die Zone 3 beauftragt. Die Zone 3 ist soweit abgeschlossen, weshalb die Firma Machowetz & Partner Consulting GmbH, Linz, in ihrem Angebot vom 8. Jänner 2019 die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für die Zone 4 angeboten hat.

Der Aufbau eines digitalen Kanal- und Wasserleitungskatasters (Leitungsinformationssystem) ist für eine zeitgemäße Bestandsdokumentation und Betriebsführung unerlässlich. Zusätzlich besteht für die Gemeinde die Verpflichtung gemäß Zonenplan die bestehende Ortskanalisation alle 10 Jahre mittels Fernsehkamera zu überprüfen. Dazu ist auch eine Reinigung der Kanäle erforderlich. Da diese Kosten ohnehin anfallen, empfiehlt es sich, im Zuge der Kamerabefahrung die Datenerfassung zu erweitern und mit den Mehrkosten einen förderfähigen Leitungskataster zu erhalten.

Der Kanalbestand von rd. 28 km wurde in vier Zonen eingeteilt, die bis Ende 2019 mittels Kamera zu befahren sind. Der Wasserleitungsbestand beträgt rd. 40 km. Um eine optimale Bundesförderung zu erzielen, soll die Erstellung eines Leitungsinformationssystems ebenfalls in vier Abschnitten (gemäß Zonenplan Kanal) durchgeführt werden.

Mit Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung, Zl. Wa-2011-305740/4-Gra/May vom 30. August 2011, wurde die wiederkehrende Kamerabefahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle für die Zone 4 (rd. 6.450 lfm), samt Vorlage eines

Berichtes über das Ergebnis der Überprüfungsmaßnahmen, bis 31. Dezember 2019 vorgeschrieben.

Die im Kataster für die Zone 4 enthaltenen Kanäle und Wasserleitungen sollen in einem Bauabschnitt im Jahr 2019 erstellt und der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Gesamtkosten ABA und WVA (Zone 4):

Beträge in Euro excl. 20 % MWSt.

Gesamthonorar Machowetz & Partner		66.002,50
Reinigung und Kamerabefahrung (wird ein einer eigenen Ausschreibung vergeben)		33.650,00
Gesamtkosten einmalig (förderfähig)		99.652,50
ABA und WVA Zone 4 22.000 lfm		
€ 99.652,50 : 22.000 lfm	= € 4,53/lfm	
Bundesförderung: 50 % der einmaligen Gesamtkosten	max. € 2,00/lfm	44.000,00
Eigenmittelanteil Gemeinde		55.652,50

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtl. Raumplanung, Örtliche Umweltfragen, Wirtschaft und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21.01.2019 über diese Angelegenheit beraten und es ergeht folgender einstimmig gefasster

Antrag:

„Die Firma Machowetz & Partner Consulting GmbH, Linz, wird aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 8. Jänner 2019 mit der Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für die Zone 4 beauftragt.“

Wortmeldungen:

Auf die Anfrage von GR Roland Brunnbauer erklärt BGM Gerhard Baumgartner, dass der digitale Leitungskataster mit Zone 4 fertiggestellt ist.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung/Beschluss:

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters mittels Handerheben ergibt die einstimmige Annahme.

7. Allfälliges

BGM Gerhard Baumgartner berichtet über:

1. Mit dem Abbruch des Objektes „Schönauer Straße 14“ wurde Anfang der Woche begonnen.
2. Das Straßenbahnerheim hat mit der f-immo GmbH einen neuen Besitzer gefunden.
3. Im Lehrerheim sollen 20 Kleinmietwohnungen entstehen. Ein entsprechendes Inserat wird nach dem Sommer in der Gemeindezeitung geschaltet.
4. Die Fa. AREV-Immobilien GesmbH startet mit der Vermarktung des Bauprojektes „Wohnen am Überberg“. Eine entsprechende Werbeeinschaltung wird in der Februar Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht.
5. Mit dem Bau der Schulausspeisung wird in Kürze begonnen. Die Eröffnung der neuen Volksschule und der neuen Schulausspeisung findet am Dienstag, 2. Juli 2019 um 17 Uhr statt.
6. Hr. Gernot Grohe tritt im April seinen Dienst als neuer Gemeindearbeiter an. Damit folgt er Hrn. Johann Zehetner-Schatzl nach, der Ende vergangenen Jahres in Pension ging.
7. Die Gemeindeprüfer waren seit Ende Dezember im Haus und haben mit heutigem Tag die Gemeindeprüfung beendet. Den Prüfungsbericht lt. Prüfungsordnung der Oö. Gemeinden 2008 erhalten wir frühestens Mitte April.
8. Die nächste Gemeinderatssitzung wird von Montag, 1. April auf Dienstag, 2. April 2019 verschoben.
9. Die Veranstaltung „Bad Schallerbach 2019“ findet am Freitag, den 29. März 2019 im Atrium statt. Die neuen Pächter heißen Julia und André Besendorfer.

GR H.J. Scholl lädt zum Ortsskitag nach Flachau sehr herzlich ein. Es ist geplant, dass mit zwei Bussen gefahren wird; einem Familien- und einem Après-Ski-Bus.

GR Heinz Greinecker lädt im Namen von GR Manuela Übleis zum Benefizkonzert zugunsten der Schmetterlingskinder des Stöttenchor am 2. März um 19:00 Uhr ins Atrium sehr herzlich ein.

BGM Gerhard Baumgartner bedankt sich für die gute Zusammenarbeit, wünscht einen schönen Abend und schließt die Sitzung des Gemeinderates.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende erklärt, nachdem keine Einwendungen erfolgt sind, die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatsitzung vom 17.12.2018 für genehmigt und schließt die Sitzung.


.....
Schriftführerin


.....
Vorsitzender


.....
(ÖVP-Fraktion)


.....
(FPÖ-Fraktion)


.....
(SPÖ-Fraktion)


.....
(Fraktion der Grünen)

Vermerk: Entwurf zugestellt/zugesandt
an die Fraktionsobleute
am 26.02.2019.....

Vermerk: Das vorstehende
Sitzungsprotokoll wurde in
der Gemeinderatssitzung
am 02.04.2019.....
genehmigt.


Der Bürgermeister.